

ABTEILUNG
für
FLUGWESEN und FLIEGERABWEHR

Dübendorf, 26.10.64

ERLAEUTERUNGEN ZUR EINGABE AN DIE LVK

betreffend

UEBERPRUEFUNG DES MIRAGE-KONZEPTES

AUF GRUND DER BESCHAFFUNGSREDUKTION

vom 26.10.64

1. EINLEITUNG

Mit dem Bundesbeschluss über die Beschaffung von Kampfflugzeugen MIRAGE III vom 7.10.64 haben die Eidg. Räte der Beschaffung von 18 Aufklärungsflugzeugen zugestimmt, die Zahl der Kampfflugzeuge jedoch von 79 auf 36 herabgesetzt, die zur Ausrüstung von 2 Flieger-Staffeln dienen sollen.

Die Reduktion der Zahl der Kampfflugzeuge und die im Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Eidg. Räte dafür angeführten Begründungen haben Anlass zu einer neuen Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten und der Aufgaben der Mirage III S gegeben. Im nachstehenden werden als Ergänzung zur Eingabe an die LVK betreffend "Ueberprüfung des Mirage-Konzepts auf Grund der Beschaffungsreduktion" weitere Informationen erteilt.

2. AUFGABEN DER MIRAGE III IM RAHMEN DER GESAMTEN LUFTKRIEGFUEHRUNG

Mit dem Bericht vom 1.9.64 nehmen die parlamentarischen Kommissionen wie folgt zu den Aufgaben Stellung, wie sie in den beiden Botschaften des Bundesrates dargelegt sind: [4. Kapitel: "die militärische Problematik," Ziffer II/4]

2.1 Erdeinsatz

Dem MIRAGE III wird die Eignung für den Einsatz gegen frontnahe Ziele abgesprochen, "da Hochleistungsflugzeuge bei dieser Einsatzform ihre wertvollsten Eigenschaften nur beschränkt zur Geltung bringen".

Wir beurteilen die Eignung des Waffensystems MIRAGE III S für die Bekämpfung von Erdzielen differenzierter, sind aber - wie dies schon in den bundesrätlichen Botschaften zum Ausdruck kommt - der Auffassung, dass der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erfolg stehen muss. Diese Aufgaben sind auch in Zukunft den HUNTER, und solange als dies möglich ist, den VENOM vorbehalten. Eine Aufgabenteilung drängt sich umso mehr auf, als

